

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

A. Problem

Die Sozialversicherungsfreiheit sogenannter „geringfügiger Beschäftigung“ hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf rd. 4,5 Millionen (davon 60 vom Hundert Frauen) angestiegen ist. Die geringfügige Beschäftigung wird mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätsanforderungen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt demnach vielfach wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt und kann nicht länger hingenommen werden.

B. Lösung

Um Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt herzustellen, werden Arbeitgeber generell (ab einer Bagatellgrenze) auch für „geringfügig Beschäftigte“ beitragspflichtig.

Die geringfügig Beschäftigten selbst sollen — differenziert nach Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung — persönlich nur dann versicherungspflichtig werden, wenn ein Schutzbedürfnis besteht oder wenn die Heranziehung zu Sozialversicherungsbeiträgen unter dem Gesichtspunkt der solidarischen Finanzierung gerechtfertigt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kurz- und mittelfristig entstehen in der Sozialversicherung keine zusätzlichen Leistungsansprüche. Es kommt jedoch — im Sinne der Herstellung von Wettbewerbsneutralität und solidarischer Finanzierung — zu einer internen Umschichtung der Sozialversicherungsbelastung zwischen den Beitragszahlern (sowohl bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern) mit einem Volumen von ca. 6,9 Mrd. DM.

In der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen langfristig zusätzliche Leistungsansprüche, die jedoch im wesentlichen durch Beitragseinnahmen gedeckt sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung des Mißbrauchs der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kurzfristige Beschäftigung und kurzfristige selbständige Tätigkeit

(1) Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere Beschäftigungen zusammenzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„oder die während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,“.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „und § 7“ gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Wer eine Beschäftigung nach § 8 SGB IV oder eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt, das regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt, ausübt, ist in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(7) Wer eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausübt, das im Monat regelmäßig ein Sieb-

tel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, es sei denn, es besteht Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften oder eine Versicherung nach § 10.“

2. § 7 wird gestrichen.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz außer Betracht.“

4. Nach § 178 wird ein neuer § 178 a eingefügt:

„§ 178 a

Besondere Zuständigkeit

(1) Beschäftigte, die nicht nach § 6 Abs. 7 versicherungsfrei sind, werden bis 31. Dezember 1995 bei der Krankenkasse versichert, die die Versicherung nach § 10 bisher durchgeführt hat oder durchzuführen hätte.

(2) Die nach § 249 Abs. 3 und 4 zu zahlenden Beitragsanteile des Arbeitgebers sind an die Krankenkasse zu zahlen, die im Falle bestehender Versicherungspflicht diese durchzuführen hätte.“

5. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung“ werden durch die Worte „Beitragstragung bei Beschäftigten“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein für Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten.

(3) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 7 versicherungsfrei sind und deren Arbeitsentgelt im Monat regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 5 nicht versicherungspflichtig sind.“

6. § 268 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 oder

Nr. 12 verdrängt wird, weil Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Nr. 8 besteht."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden an die Worte „erstreckt wird" folgende Worte angefügt:

„oder die ausgeübt werden, ohne daß der Dienstherr eine Beurlaubung ausgesprochen oder die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt hat."

b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine kurzfristige Beschäftigung oder kurzfristige selbständige Tätigkeit (§ 8 SGB IV) oder

2. eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das regelmäßig ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt,

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit."

2. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„oder die während des Besuches einer allgemeinbildenden Schule gegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen beschäftigt sind."

3. § 38 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 3 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt; das gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen."

4. § 39 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der Pflichtbeitragszeiten nach Satz 1 Nr. 2 bleiben Zeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt; das gilt nicht, wenn diese Zeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen."

5. § 70 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dabei bleiben Pflichtbeitragszeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt, es sei denn, sie treffen mit Berücksichtigungszeiten zusammen."

6. § 168 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten,".

7. § 168 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 169 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Hausgewerbetreibenden von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte."

9. § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen und diese Leistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen sind, im übrigen vom Leistungsträger."

10. § 170 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 172 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Beschäftigte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Abs. 3 oder Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären;".

12. § 262 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei der Ermittlung der rentenrechtlichen Zeiten nach Absatz 1 bleiben Pflichtbeitragszeiten außer Betracht, denen ein Entgelt von weniger als einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde liegt."

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG) vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nur erfüllt sind, weil der Arbeitgeber Beiträge nach § 172 Abs. 1 gezahlt hat, wird die Zeit, in der solche Beiträge gezahlt wurden, bei der Anwendung des § 112 entsprechend berücksichtigt."

2. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Beitragspflicht begründende Beschäftigung" die

Worte „oder eine kurzzeitige Beschäftigung, für die der Arbeitgeber nach § 172 Abs. 1 gezahlt hat,“ eingefügt.

3. In § 102 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
4. In § 115 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „kurzzeitige Beschäftigung“ das Wort „beitragsfreie“ eingefügt.
5. § 169a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „nicht“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

„Arbeitnehmer, die nur wegen der Zusammenrechnung der Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen beitragspflichtig waren, bleiben während des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch dann beitragspflichtig, wenn die Gesamtarbeitszeit die eines kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnisses nicht übersteigt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV).“
6. § 171 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird Nummer 1 gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

7. § 172 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, der keine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 SGB IV ausübt, dessen monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig ein Fünfzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt und der nicht nach § 169c Nr. 6 beitragsfrei ist.“

Artikel 5

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Satz 2 sind nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen, die der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die Sozialversicherungsfreiheit sogenannter „geringfügiger Beschäftigung“ hat dazu geführt, daß die Zahl der Personen in ungeschützten Arbeitsverhältnissen auf rd. 4,5 Millionen (davon 60 vom Hundert Frauen) angestiegen ist. Die geringfügige Beschäftigung wird mißbräuchlich genutzt und ist weit über das Ausmaß hinaus gewachsen, das sich aus betrieblichen Flexibilitätserfordernissen ergibt. Die Sozialversicherungsfreiheit wirkt demnach vielfach wie eine Subvention ungeschützter Arbeitsverhältnisse, die von der Allgemeinheit der beitragszahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Betriebe finanziert werden muß. Eine solche Entwicklung widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt und kann nicht länger hingenommen werden.

II. Elemente der Neuordnung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die objektiv vorhandenen sozialen Defizite und Mißbrauchsmöglichkeiten zu beseitigen, ohne den zeitlich flexiblen Personaleinsatz zu behindern, soweit er betriebswirtschaftlich notwendig ist und im Interesse der Beschäftigten liegt.

Dies kann dadurch geschehen, daß sich die Neuordnung an dem Ziel der wettbewerbsneutralen Belastung des Produktionsfaktors Arbeit mit Sozialversicherungsbeiträgen orientiert. Über diesen neuen Ansatz kann der Mißbrauch der geringfügigen Beschäftigung wirksam bekämpft werden, ohne diese Beschäftigungsform aufgrund gesetzlicher Normen generell vom Arbeitsmarkt verdrängen zu wollen.

Aus dem Ansatz resultieren vor allem sechs wichtige Elemente:

1. Die individuelle Versicherungspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und die Beitragspflicht der Arbeitgeber andererseits werden entkoppelt.

Persönliche Versicherungspflicht der Beschäftigten, aus der dann individuelle Leistungsansprüche entstehen, sollen nur dort eingeführt werden, wo dies sozialpolitisch sinnvoll ist und nicht zu Mitnahmeeffekten führen kann.

In der Krankenversicherung bedeutet das: Wer bislang keine Beziehung zur gesetzlichen Krankenversicherung hatte, soll auch durch eine Beschäftigung von geringem Umfang nicht krankenversicherungspflichtig werden. Andernfalls würden diese Zugangsmöglichkeiten zu einem

billigen Versicherungsschutz zu Lasten der Solidargemeinschaft führen (z. B. für nicht erwerbstätige Ehefrauen von Selbständigen und Beamten).

Das beinhaltet aber auch, daß Personen, die aufgrund einer anderweitigen Beschäftigung oder als Familienmitglied ohnehin bereits gegenüber der Sozialversicherung leistungsberechtigt sind, durch eine solche Beschäftigung versicherungs- und damit auch beitragspflichtig werden. Das entspricht dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung in der Sozialversicherung. Dieses Prinzip verlangt, daß aus Arbeitseinkommen auch ein Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist.

In der Rentenversicherung sollen die geringfügig Beschäftigten im Unterschied zur Krankenversicherung — von einigen besonderen Personengruppen abgesehen — individuell versicherungspflichtig werden. Das ist sinnvoll, weil jeder noch so niedrige Rentenversicherungsbeitrag auch zur Verbesserung der Alterssicherung führt.

2. Für Beschäftigte, die versicherungsfrei sind, wird ein genereller Arbeitgeberbeitrag zur Kranken- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit eingeführt. Aus diesem einseitigen Arbeitgeberbeitrag entsteht kein individueller Leistungsanspruch. Seine Aufgabe besteht darin zu verhindern, daß versicherungsfreie Personen gegenüber versicherungspflichtigen auf dem Arbeitsmarkt Wettbewerbsvorteile haben. Dieser arbeitsmarktbezogene Arbeitgeberbeitrag ist an die gesetzliche Krankenkasse zu zahlen. Ein solcher einseitiger Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch ist kein Novum, sondern existiert bereits heute in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Teilgruppe der weiterarbeitenden Altersrentner und -rentnerinnen ab dem 65. Lebensjahr.
3. Die heutige Geringverdienergrenze von z. Z. monatlich 610 DM/460 DM soll wegfallen. Wenn solche Beschäftigte künftig persönlich versicherungspflichtig werden und eigene Leistungsansprüche gegenüber der Sozialversicherung erwerben, sollen sie wie alle anderen Arbeitnehmer auch einen hälftigen Arbeitnehmerbeitrag zahlen.

Das rechtfertigt sich zum einen aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen; geringfügige Beschäftigung soll zwar nicht mehr durch Sozialversicherungsfreiheit subventioniert, aber auch nicht durch erhöhte Abgabenbelastung der Arbeitgeber diskriminiert werden.

Aber auch verteilungspolitisch ist die Geringverdienergrenze heute nicht mehr zu rechtfertigen, da aus der Tatsache einer geringfügigen Beschäftigung allein noch nicht auf ein niedriges persönli-

ches Gesamteinkommen oder gar Haushaltseinkommen geschlossen werden kann.

4. Die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung wird aufgehoben. Dauerbeschäftigungen unterhalb eines Betrages von z. Z. monatlich ca. 80 DM, in den neuen Bundesländern ca. 60 DM, bleiben versicherungsfrei (Bagatellgrenze). Die daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge würden den Verwaltungsaufwand für den Beitragseinzug nicht rechtfertigen.
5. Bei der Bundesanstalt für Arbeit bleibt es im wesentlichen beim heutigen Rechtszustand (vom einseitigen Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Rechtsanspruch abgesehen). „Kurzzeitig Beschäftigte“ im Sinne des AFG (unter 18 Stunden) werden demnach nicht versicherungspflichtig. Auf die umfassende individuelle Versicherungspflicht von kurzzeitig Beschäftigten mußte im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs verzichtet werden, weil es andernfalls notwendig geworden wäre, die Regelungen zur Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt, zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen und zur Einkommensanrechnung von Grund auf neu zu ordnen.

III. Regelungen in der Krankenversicherung

In der Krankenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis zwei Monate oder 50 Arbeitstage) unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit Arbeitsentgelt unter $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (z. Z. monatlich ca. 80 DM/60 DM),
- Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße (monatlich ca. 80 DM/60 DM) und $\frac{1}{2}$ der monatlichen Bezugsgröße (560 DM/440 DM), wenn sie bisher dem System der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angehört haben,
- Schülerinnen/Schüler und Studierende,
- Beamtinnen und Beamte.

IV. Regelungen in der Rentenversicherung

In der Rentenversicherung sind künftig versicherungsfrei:

- kurzfristig Beschäftigte (bis zwei Monate oder 50 Arbeitstage) unabhängig von der Höhe des Verdienstes,
- Dauerbeschäftigte mit Arbeitsentgelt unter $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße (z. Z. monatlich ca. 80 DM/60 DM),
- Schülerinnen, Schüler und Studierende,
- Beamtinnen und Beamte in allen Nebenbeschäftigungen als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitneh-

mer, um zu verhindern, daß Doppelanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung entstehen.

Die weitgehende Rentenversicherungspflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erfordert auch bestimmte Ergänzungen im Leistungsrecht, um überproportionale Rentenvorteile aus geringfügiger Beschäftigung auszuschließen. Deshalb wird bestimmt, daß bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente 60 für Arbeitslose und für Frauen (Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten zehn Jahre bzw. 121 Pflichtbeitragsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre) Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden, denen ein Entgelt von weniger als monatlich z. Z. 560 DM/440 DM zugrunde liegt, es sei denn, diese Zeit gilt ohnehin nach geltendem Recht als Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung oder Pflege. Das gleiche gilt für die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen und für die Mindestbewertung von Berufsausbildungszeiten.

V. Regelungen in der Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung bleibt es im wesentlichen bei der heutigen Versicherungsfreiheit kurzzeitig Beschäftigter (unter 18 Stunden). Es wird lediglich ein reiner Arbeitgeberbeitrag ohne individuellen Leistungsanspruch für alle kurzzeitig Beschäftigten eingeführt; der reine Arbeitgeberbeitrag ist auch zu zahlen für Beschäftigte, die Leistungen der BA beziehen, für Schüler und Schülerinnen sowie für Studierende, die kraft ihres Status unabhängig vom Umfang der Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind (entsprechend der bereits heute geltenden Regelung über den Arbeitgeberbeitrag zur BA für Rentenberechtigte).

Zeiten, in denen ein Arbeitgeberbeitrag (jedoch kein Arbeitnehmerbeitrag) für kurzzeitig Beschäftigte gezahlt worden ist, begründen zwar keinen Arbeitslosengeldanspruch, aber einen Anspruch auf Unterhaltsgeld.

Die Höhe des Unterhaltsgeldes richtet sich nach dem in der kurzzeitigen Beschäftigung erzielten Verdienst. Damit wird vor allem für Frauen der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach erziehungsbedingten Berufsunterbrechungen verbessert.

Weitere Verbesserung des Unterhaltsgeldes für Frauen, die nach einer längeren Erwerbsunterbrechung ins Arbeitsleben zurückkehren, soll im Rahmen einer umfassenden Reform des AFG und des Ausbaus zu einem Arbeits- und Strukturförderungsgesetz angestrebt werden und nicht im Rahmen des Projektes „Geringfügigkeitsgrenze“, da solche Verbesserungen nicht an den Tatbestand vorausgegangener kurzzeitiger Beschäftigung geknüpft werden sollen.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist, daß die Grenze für kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse von bisher 18 auf 17 Wochenstunden herabgesetzt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die tarifliche Wochenarbeitszeit inzwischen weiter gesenkt worden ist.

Ferner sollen künftig mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse zusammengerechnet werden. Dadurch werden Beschäftigte, die zwei oder mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben, in diesen Beschäftigungen beitragspflichtig, wenn sie in allen Beschäftigungen zusammen mindestens 17 Wochenstunden erreichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der neue § 8 Abs. 1 SGB IV faßt für die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung die noch verbliebenen gemeinsamen Regelungen zusammen. Die Neufassung bewirkt, daß zeitlich unbefristete Beschäftigungen über $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße künftig grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden jeweils innerhalb des Rechts der einzelnen Systeme (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit) geregelt.

Kurzfristige Beschäftigungen und kurzfristige selbstständige Tätigkeiten, die gelegentlich ausgeübt werden, z. B. um einen erkrankten Arbeitnehmer zu vertreten, bleiben weiterhin versicherungsfrei, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Diese befristeten Beschäftigungen und Tätigkeiten gelten nur dann als kurzfristig, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Mit dieser Freistellung soll in gewissem Umfang dem Bedarf der Wirtschaft nach flexiblem Personaleinsatz Rechnung getragen werden.

Der neue Absatz 2 stellt sicher, daß alle kurzfristigen und längerfristigen Beschäftigungen und Tätigkeiten zusammengerechnet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 6 SGB V)

- a) Analog zu der Regelung des § 169b Nr. 1 AFG sollen Schülerinnen und Schüler — wie Studierende — grundsätzlich bei Aufnahme einer Beschäftigung auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei bleiben. Hierdurch wird der Bestand der Familienversicherung erhalten und ein Krankenkassenwechsel vermieden.
- b) Folgeänderung zu Nummer 2.
- c) Die Vorschrift regelt die Versicherungsfreiheit von kurzfristigen und sonstigen Beschäftigungen und Tätigkeiten und legt die sogenannte Versicherungspflichtgrenze bei $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße fest. Mit der Beseitigung der Geringfügigkeitsgrenze von zur Zeit 560 DM/440 DM und der Einführung einer Bagatellgrenze von zur Zeit monatlich ca. 80 DM/60 DM werden nahezu alle Beschäftigten, die dem Solidarsystem der gesetzli-

chen Krankenversicherung angehören, versicherungs- und damit beitragspflichtig. Das entspricht auch dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung der sozialen Krankenversicherung. Beiträge von einem Arbeitsentgelt von monatlich weniger als zur Zeit ca. 80 DM/60 DM sollen wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erhoben werden. Daher sollen solche Beschäftigungsverhältnisse nicht krankenversicherungspflichtig werden.

In einem Beschäftigungsverhältnis mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von mehr als $\frac{1}{50}$ bis zu $\frac{1}{2}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entsteht nur dann Versicherungspflicht, wenn bereits eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Vorschriften besteht. Hierdurch wird sichergestellt, daß sich privatversicherte und sonstige Personen, die dem Solidarsystem nicht angehören (Angestellte über der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Beamte), nicht zu einem Minimalbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden müssen.

Familienversicherte werden in einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber von mehr als $\frac{1}{50}$ bis zu $\frac{1}{2}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) zukünftig versicherungspflichtig. Insofern tritt an die Stelle einer kostenfreien Familienversicherung eine eigenständige, aber beitragspflichtige Pflichtversicherung. Das entspricht ebenfalls dem Grundsatz der solidarischen Versicherung und eröffnet darüber hinaus das Recht, aus dieser Beschäftigung uneingeschränkte Leistungen (z. B. Krankengeld) beanspruchen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 7 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zum Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV. Einer Sonderregelung für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres beschäftigt sind, bedarf es künftig nicht mehr, da hier keine Arbeitsverdienste unter $\frac{1}{50}$ der Bezugsgröße gezahlt werden.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB V)

Der Bezug auf § 7 ist als Folgeänderung zu Nummer 2 zu streichen. Der letzte Halbsatz stellt sicher, daß Schüler/Schülerinnen — wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind — von der Familienversicherung erfaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 178a SGB V)

Nach Absatz 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1995 für Versicherungspflichtige die Krankenkasse zuständig, die bisher die Familienversicherung durchgeführt hat. Die Kassenwahlfreiheit des Versicherten wird hier eingeschränkt, damit häufiger Kassenwechsel auf der Basis von Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von mehr als $\frac{1}{50}$ bis zu $\frac{1}{2}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) vermieden wird. Die

Beschränkung bis zum 31. Dezember 1995 ergibt sich aus der Neufassung der §§ 173 ff. SGB V.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag bei Beschäftigung von Versicherungsfreien an die Krankenkasse zu zahlen ist, die im Falle bestehender Versicherungspflicht diese durchzuführen hätte. Diese Vorschrift ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1995 eventuell zu ändern.

Zu Nummer 5 (§ 249 SGB V)

a) Da § 249 nicht nur die Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern auch bei versicherungsfreier Beschäftigung regelt, muß die Überschrift entsprechend angepaßt werden.

b) Durch Streichung von Absatz 2 Nr. 1 wird in der Krankenversicherung die Geringverdienergrenze von 610 DM aufgehoben, bis zu der der Arbeitgeber bisher die Beiträge allein zu tragen hat. Dadurch werden versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit Beitragszahlungen bei einem Arbeitsentgelt von mehr als $\frac{1}{4}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bis 610 DM belastet, erhalten aber dafür einen eigenständigen Versicherungsschutz.

Mit der Neuregelung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß der Arbeitgeber allein einen hälftigen Beitrag zu zahlen hat, sofern er versicherungsfreie Personen beschäftigt. Es handelt sich dabei um

- Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit einem Arbeitsentgelt von mehr als $\frac{1}{50}$ bis zu $\frac{1}{4}$ der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), sofern diese nicht versicherungspflichtig nach anderen Vorschriften oder familienversichert sind,
- Personen, die wegen ihres hauptberuflichen Status generell und unabhängig vom Umfang der Beschäftigung versicherungsfrei sind, wie Beamte, Angestellte über der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Studenten, Schüler und Schülerinnen usw.

Ein Leistungsanspruch gegenüber der Krankenversicherung wird durch diesen reinen Arbeitgeberbeitrag nicht erworben. Sein Zweck besteht ausschließlich in der Herstellung der Wettbewerbsneutralität auf dem Arbeitsmarkt.

Der neue Absatz 4 regelt, daß der Arbeitgeberbeitrag auch für Beschäftigte zu zahlen ist, die im Hauptberuf Selbständige sind und die daher nicht krankenversicherungspflichtig werden.

c) Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 268 SGB V)

a) Rentner oder Rentnerinnen, die in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, scheiden nach § 5 Abs. 8 SGB V aus der Krankenversicherung der Rentner aus. Durch die-

sen Statuswechsel hat die Krankenkasse, unter Umständen zu geringen Minimalbeiträgen, ein sogenanntes „schlechtes Risiko“ zu versichern, ohne daß der Finanzausgleich für Rentenberechtigte wirksam werden kann. Dieser Fehlentwicklung soll durch vorgenannte Änderungen entgegengewirkt werden.

b) Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5 SGB VI)

a) Die Vorschrift verhindert, daß Beamte, die neben ihrer vollen Beamtentätigkeit einer Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer nachgehen, durch den Wegfall der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig werden. Für eine individuelle Rentenversicherungspflicht dieser Beamten besteht kein Anlaß, da sie ohnehin volle beamtenrechtliche Versorgungsanswartschaften erwerben und das Entstehen von Doppelansprüchen, die dann im Versorgungsfall durch Einkommensanrechnung (§ 55 des Beamtenversorgungsgesetzes) bereinigt werden müßten, nicht sinnvoll sein kann.

Arbeitnehmertätigkeiten von beurlaubten Beamten werden selbstverständlich rentenversicherungspflichtig, es sei denn, die beamtenrechtliche Versorgung ist auf die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit erstreckt worden. Insofern ändert sich nichts gegenüber dem geltenden Recht.

b) Mit dieser Änderung des § 5 Abs. 2 wird die Geringfügigkeitsgrenze weitgehend abgeschafft und eine generelle Versicherungspflicht für Arbeitsentgelte ab $\frac{1}{50}$ der monatlichen Bezugsgröße eingeführt. Dies dient der Zielsetzung, auch die bisher wegen Geringfügigkeit ungesicherten Beschäftigungsverhältnisse rentenrechtlich abzusichern.

Versicherungsfreiheit bei höherem Arbeitsentgelt besteht außer bei Studierenden, Schülerinnen und Schülern nur noch bei einer kurzfristigen Beschäftigung bis zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3 SGB VI)

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen sollen ebenso wie Studierende versicherungsfreien Beschäftigungen nachgehen können. Der Arbeitgeberanteil ist jedoch auch bei diesen Beschäftigungen zu entrichten (vgl. § 172 Abs. 1 Satz 1 n. F.), es sei denn, es handelt sich um Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind.

Zu Nummer 3 (§ 38 Satz 2 SGB VI)

Die Einführung der generellen Versicherungspflicht ab einem Arbeitsentgelt von $\frac{1}{50}$ der Bezugsgröße zwingt im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler, überproportionale Rentenvorteile auszuschließen, die aus niedrigen Pflichtbeiträgen entstehen können.

So sollen die für den Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erforderlichen acht Jahre Pflichtbeitragszeiten nicht mit Beiträgen aus Arbeitsentgelten erfüllt werden können, die unter der bisherigen Geringfügigkeitsgrenze liegen. Der zweite Halbsatz bewirkt, daß Beschäftigte unter bestimmten Bedingungen trotz eines Entgelts unterhalb der bisherigen Geringfügigkeitsgrenze in den Genuß der vorgezogenen Altersrente kommen können. Dies ist dann der Fall, wenn die „geringfügigen“ Beschäftigungszeiten mit Berücksichtigungszeiten zusammentreffen. Da es sich um Pflichtbeitragszeiten handelt, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegen müssen, geht es in erster Linie um Personen, die Angehörige pflegen (Pflege-Berücksichtigungszeit nach § 57 Abs. 2); diese Regelung verliert allerdings zum großen Teil ihre Bedeutung, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung in Kraft tritt, aus der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegezeiten gezahlt werden.

Zu Nummer 4 (§ 39 Satz 2 SGB VI)

Der Anspruch versicherter Frauen auf Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres soll ebenso wie der Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht auf Zeiten gegründet werden können, die mit Beiträgen aus geringfügigen Arbeitsentgelten belegt sind. Der zweite Halbsatz bringt gewisse Erleichterungen für Frauen, die ab dem 40. Lebensjahr Kinder erzogen haben. Bedeutung hat diese Regelung auch für Personen, die Angehörige gepflegt haben (solange es keine gesetzliche Pflegeversicherung gibt).

Zu Nummer 5 (§ 70 Abs. 3 Satz 2)

Auch die Mindestbewertung der ersten vier Pflichtbeitragsjahre kann, wenn überproportionale Vorteile vermieden werden sollen, nur für Beschäftigten mit mehr als geringfügigem Verdienst gelten. Die Formulierung bewirkt, daß kindererziehende oder pflegende Personen von dieser Einschränkung ausgenommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)

Die bisherige Geringverdienergrenze wird aufgehoben. Damit entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge aus niedrigen Arbeitsentgelten allein zu tragen.

Zu den Nummer 7 bis 10 (§ 168 Abs. 3 Satz 2 bis § 170 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 6.

Zu Nummer 11 (§ 172 Abs. 1 Satz 1 SGB VI)

Die Änderung bewirkt, daß der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung auch zu zahlen ist, wenn Versicherungsfreiheit bei bestimmten Beschäftigten vorliegt (z. B. Beamten, Studenten, Schülerinnen und Schülern, Rentnern). Nicht zu entrichten ist ein Arbeitgeberanteil bei Beschäftigungen, die nach § 5 Abs. 2 versicherungsfrei sind (Saisonbeschäftigung und Bagatellbeschäftigung mit Arbeitsentgelt unter $\frac{1}{50}$ der Bezugsgröße).

Zu Nummer 12 (§ 262 Abs. 3 Satz 2)

Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen können nur Beschäftigungen mit mehr als geringfügigem Verdienst berücksichtigt werden, weil andernfalls die sozialen Vergünstigungen überproportional würden und Mißbrauch möglich wäre. Einer ausdrücklichen Ausnahme für kindererziehende und pflegende Personen bedarf es in diesem Fall nicht, weil etwaige Berücksichtigungszeiten automatisch zum Zuge kommen, wenn die Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet werden. Freiwillige Beitragszeiten müssen auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil für sie ohnehin die Mindestbeitragsregelung gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 44 AFG)**

Die Vorschrift über die Berechnung des Unterhaltsgeldes wird verändert, damit künftig durch kurzzeitige Beschäftigung ein Anspruch auf Unterhaltsgeld begründet werden kann. Die Höhe dieser Geldleistung richtet sich entsprechend §§ 44 und 111 nach dem Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum, d. h. nach dem in der kurzzeitigen Beschäftigung erzielten Verdienst. Die Änderung bewirkt, daß Zeiten einer kurzzeitigen Beschäftigung in den Bemessungszeitraum einbezogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 46 AFG)

Zeiten einer kurzzeitigen Beschäftigung sollen künftig einen Anspruch auf Unterhaltsgeld begründen. Damit wird vor allem für Frauen der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach erziehungsbedingten Berufsunterbrechungen verbessert. Zwar werden auch künftig kurzzeitige Beschäftigte keine Arbeitnehmerbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zahlen. Im Hinblick auf die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge ist es aber gleichwohl gerechtfertigt, ihnen einen Anspruch auf Geldleistungen während einer Fort-

bildungs- oder Umschulungsmaßnahme einzuräumen.

Zu Nummer 3 (§ 102)

Mit dieser Vorschrift wird die Zeitgrenze für beitragsfreie kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse von bisher 18 Wochenstunden auf 17 Stunden herabgesetzt. Damit wird der tariflichen Arbeitszeitverkürzung der letzten Jahre Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 115)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des § 169a AFG (Zusammenrechnung mehrerer kurzzeitiger Beschäftigungsverhältnisse bei der Beitragspflicht). Wenn „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ einen ihrer Arbeitsplätze verlieren und Arbeitslosengeld beziehen, dann soll das Einkommen aus einer weiterbestehenden beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Zu Nummer 5 (§ 169a Abs. 2)

Die Änderungen in Absatz 1 bewirken, daß Beschäftigte, die zwei oder mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausüben, in diesen Beschäftigungen bei der Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtig werden, wenn sie in allen Beschäftigungen zusammen mindestens 17 Wochenstunden erreichen. Wenn solche „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ in einem ihrer Beschäftigungsverhältnisse arbeitslos werden und daraus Arbeitslosengeld beziehen, soll die verbleibende kurzzeitige Beschäftigung beitragspflichtig bleiben.

Voraussetzung für das Arbeitslosengeld aus einer verlorenen kurzzeitigen Beschäftigung ist, daß die betreffenden Arbeitslosen bereit sind, eine Beschäftigung von mindestens 18 Stunden anzunehmen; wird ihnen ein solcher Arbeitsplatz angeboten, so müssen sie ihn annehmen und ggf. die andere kurzzeitige Beschäftigung aufgeben. Wird neben einer beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung zugleich auch Arbeitslosengeld aus einer früheren beitragspflichtigen kurzzeitigen Beschäftigung bezogen, so findet keine Einkommensanrechnung statt.

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionell (Folgeränderung aus der Neufassung des § 8 SGB IV).

Zu Nummer 6 (§ 171 Abs. 1)

Der heutige § 171 Abs. 1 Nr. 1 enthält für den Bereich des AFG die Geringverdienergrenze, bei der der Arbeitgeber verpflichtet ist, auch den Arbeitnehmeranteil zur BA zu tragen. Wegen der generellen Streichung der Geringverdienergrenze muß auch diese Vorschrift entfallen. Sie hatte ohnehin keine praktische Bedeutung, da aus Beschäftigungen mit 18 oder

mehr Wochenstunden in aller Regel ein Entgelt über $\frac{1}{3}$ der Bezugsgröße erzielt wird.

Zu Nummer 7 (§ 172 Abs. 1 Satz 1)

Es wird darauf verzichtet, im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes kurzzeitig Beschäftigte mit weniger als 17 Wochenstunden (§ 102 AFG) generell versicherungspflichtig zu machen (von der Ausnahme abgesehen, daß mehrere parallel ausgeübte kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse künftig addiert werden sollen, s. Nummer 4 zu § 169a Abs. 2). Dies würde dazu führen, daß z. B. bei Arbeitslosengeldbezug gleichzeitig Versicherungspflicht in einer erlaubten kurzzeitigen Nebenbeschäftigung entstehen kann. Umgekehrt würde bei Verlust einer kurzzeitigen Nebenbeschäftigung trotz weiter bestehender Hauptbeschäftigung ein Arbeitslosengeldanspruch entstehen. Ferner wäre es unvermeidbar, die Zumutbarkeitskriterien für Arbeitsuchende umfassend neu zu ordnen, um dem neuen Tatbestand der „Teil-Arbeitslosigkeit“ gerecht zu werden.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, auch im Bereich des AFG eine wettbewerbsneutrale Beitragsbelastung des Produktionsfaktors Arbeit — unabhängig vom zeitlichen Umfang der Beschäftigung — sicherzustellen. Dies geschieht durch Einführung eines Arbeitgeberbeitrages, der auch bei Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers erhoben wird und auch nicht zu individuellen Leistungsansprüchen führt.

Auf diese Weise wird ausgeschlossen, daß kurzzeitig Beschäftigte auf dem Arbeitsmarkt vor Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigten einen Wettbewerbsvorteil genießen.

Ein solcher reiner Arbeitgeberbeitrag ohne Leistungsanspruch besteht nach der bisher geltenden Fassung des § 172 AFG in Verbindung mit § 169c Nr. 1 für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr überschritten haben. Insofern wird lediglich eine bereits bewährte Regelung ausgeweitet und auf alle kurzzeitig Beschäftigten erstreckt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)

Mit der Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 3 des Kündigungsschutzgesetzes wird sichergestellt, daß künftig all diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes berücksichtigt werden, die der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen (vgl. Änderung des § 169a AFG). Die Schutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes werden damit auf einen Großteil der bislang „geringfügig Beschäftigten“ ausgedehnt. Erfasst werden künftig auch diejenigen, die auf ein regelmäßiges Einkommen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.

C. Finanzieller Teil

In der Krankenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit führt der Gesetzentwurf zur Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze nicht zu zusätzlichen Leistungsansprüchen und nicht zu Mehraufwendungen (die Verbesserungen beim Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit und die Lohnersatzleistungen für „Mehrfach-Kurzzeitbeschäftigte“ fallen dabei größenordnungsmäßig nicht ins Gewicht). Die Beitragsmehreinnahmen für geringfügig bzw. kurzzeitig Beschäftigte entlasten demnach bei nahezu unverändertem Ausgabevolumen die Finanzen der Sozialversicherungsträger und senken tendenziell die allgemeinen Beitragssätze. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Arbeitgeber werden gesamtwirtschaftlich nicht zusätzlich belastet. Es wird lediglich die Beitragslast umverteilt. Das entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfs, die ungerechtfertigte und von der Allgemeinheit der Beitragszahler finanzierte Subvention geringfügiger Beschäftigung abzubauen.

Das gleiche gilt in modifizierter Form auch in der Rentenversicherung. Hier stehen den zusätzlichen Beiträgen zwar zusätzliche Leistungsansprüche gegenüber. Während die Beitragseinnahmen aber sofort mit Inkrafttreten der Reform fällig werden, bauen sich die Rentenanwartschaften erst sehr langfristig auf. Sie werden erst in zehn bis 15 Jahren eine nennenswerte

Größenordnung erreichen und frühestens in etwa 25 Jahren annähernd so groß sein wie die Beitragseinnahmen. Langfristig ist in der Rentenversicherung insgesamt mit Kostenneutralität zu rechnen. Kurz- und mittelfristig wird jedoch auch in der Rentenversicherung das zusätzliche Beitragsaufkommen aus geringfügiger Beschäftigung zur finanziellen Entlastung führen. Auch insofern kommt es bei gesamtwirtschaftlich unveränderter Beitragslast zu Umschichtungen im Sinne des Subventionsabbaus.

Das Volumen der Beitragsumschichtung ergibt sich aus der beigefügten Tabelle. Sie zeigt die zusätzlichen Beitragseinnahmen, die im Jahre 1994 durch Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze bei gegebenen Beitragssätzen und bei unveränderter Beschäftigtenstruktur rechnerisch entstehen würden. Da die Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich durch Wegfall der sozialrechtlichen Subvention geringfügiger Beschäftigung ergeben werden (z. B. Zusammenlegung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu Halbtags- oder Ganztagsbeschäftigungen, Ausweichen in selbständige Beschäftigungen), sowie Probleme beim Beitragseinzug nicht quantifiziert werden können, wurde in der Tabelle sicherheitshalber unterstellt, daß bei den Beschäftigten in Privathaushalten nur ein Drittel und im übrigen zwei Drittel der rechnerischen Beitragsmehreinnahmen tatsächlich realisiert werden können.

Rechnerische Beitragsmehreinnahmen für 1994 durch geringfügige Beschäftigung¹⁾

	West Mrd. DM	Ost Mrd. DM	zusammen Mrd. DM
Krankenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,2	0,1	1,3
Arbeitnehmerbeiträge	1,1	0,1	1,2
zusammen	2,3	0,2	2,5
Rentenversicherung			
Arbeitgeberbeiträge	1,7	0,2	1,9
Arbeitnehmerbeiträge	1,4	0,2	1,6
zusammen	3,2	0,4	3,6
Bundesanstalt für Arbeit (nur Arbeitgeberbeiträge)	0,8	0,1	0,9
Sozialversicherung zusammen			
Arbeitgeberbeiträge	3,7	0,4	4,1
Arbeitnehmerbeiträge	2,5	0,3	2,8
zusammen	6,2	0,7	6,9

¹⁾ Die Berechnungen zu den geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 SGB IV stützen sich auf eine Untersuchung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Köln, die im Frühjahr 1992 im Auftrag des BMA durchgeführt wurde. Die Zahl der kurzzeitig Beschäftigten im Sinne des § 102 AFG wurde — ebenfalls für 1992 — aus der Differenz zwischen den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit und den Beitragszahlern der Bundesanstalt für Arbeit errechnet. Für die Fortschreibung von 1992 auf 1994 wird unterstellt, daß die Zahl der Beschäftigten 1994 um rd. 2 % und im Osten um rd. 8,6 % unter dem Stand von 1992 liegen wird. Die Auswirkungen der Senkung der Stundengrenze für kurzzeitige Beschäftigung und der Zusammenrechnung mehrerer parallel ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen bei der BA konnten nicht quantifiziert werden. Additionsfehler im Zahlentableau erklären sich durch die Rundung.